

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Erholungsflächen Kiesesee und Waldsee der Gemeinde Maisach

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22.08.98 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung sind die von der Gemeinde Maisach unterhaltenen öffentlichen Erholungsflächen Kiesesee am Oberweg in Gernlinden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 553 und 554, Gemarkung Maisach und Waldsee an der Sportstraße in Gernlinden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1346, 1347, 1348, 1349 und 1350, Gemarkung Maisach einschließlich der Grünanlagen, der Liegewiesen sowie der Fahrradabstellplätze. Die genauen Umgrenzungen der öffentlichen Einrichtungen sind in den im Anhang (Anlage 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erholungsflächen werden nach Maßgabe dieser Satzung der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung der Eisfläche in der kalten Jahreszeit.

§ 2

Einschränkung der Nutzung

- (1) Die tägliche Nutzung der Erholungsflächen ist beschränkt auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Betrunkene und Personen mit meldepflichtigen Krankheiten haben keinen Zutritt.

§ 3

Verhalten auf dem Badeseegelände

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Erholungsflächen so zu verhalten, dass keine andere Person belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Auf den Erholungsflächen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern aller Art;
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen handelt;
3. das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden in der Zeit von Mai bis September;
4. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen;
5. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
6. die Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen einschl. der Grünanlagen und Liegewiesen sowie die Verunreinigung, insbesondere des Badegewässers;
7. das Errichten und Entfachen von offenen Feuerstellen (z.B. Lagerfeuer, Holzkohlenfeuer), mit Ausnahme des Grillens in dafür geeigneten Behältnissen innerhalb der hierfür auf den Erholungsflächen vorgesehenen und gekennzeichneten Grillplätzen;
8. aufgestellte Rettungsgeräte zweckentfremdet zu gebrauchen;
9. Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte (Radios, Recorder u.ä.) so zu betreiben, dass Dritte gestört werden;
10. ohne Badebekleidung wasser-, luft- und sonnenzubaden, es sei denn sie haben das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 4

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Benutzungssperre

Die Erholungsflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Erholungsflächen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Erholungsflächen ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienstkräften oder Beauftragten sowie diensttuenden Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Verweis aus den Erholungsflächen

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, oder
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann - unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen - aus den Erholungsflächen verwiesen und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Erholungsflächen zu betreten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer

1. sich entgegen § 2 Abs. 3 in betrunkenem Zustand oder mit meldepflichtigen Krankheiten auf den Erholungsflächen aufhält;

2. entgegen § 2 Abs. 1 die Erholungsflächen außerhalb der täglichen Nutzungszeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine andere Person auf den Erholungsflächen belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 auf den Erholungsflächen Kraftfahrzeuge und Krafträder aller Art fährt, schiebt, parkt, abstellt oder wäscht;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf den Erholungsflächen Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen handelt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tiere, insbesondere Hunde in der Zeit von Mai bis September, mit auf die Erholungsflächen bringt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 auf den Erholungsflächen zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 auf den Erholungsflächen Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 auf den Erholungsflächen Anlagen und Einrichtungen einschl. der Grünanlagen und Liegewiesen beschädigt oder verunreinigt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 auf den Erholungsflächen offene Feuerstellen errichtet oder entfacht oder nicht in geeigneten Behältnissen innerhalb der Grillplätze grillt;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 aufgestellte Rettungsgeräte zweckentfremdet benützt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so betreibt, dass Dritte gestört werden;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 nach dem vollendetem 6. Lebensjahr ohne Badebekleidung wasser-, luft- und sonnenbadet;
14. entgegen § 5 die Erholungsflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen hiervon während der gesperrten Zeiträume benützt;
15. entgegen § 7 Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienstkräfte, Beauftragten oder diensttuenden Polizeibeamten nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 30.07.2008
Gemeinde Maisach



Seidl
1. Bürgermeister



